

irrigen Zwischenzahl 'LXIII' eine etwas andere und für die Rezension A weniger ruhmvolle Erklärung finden würde. Und sein Grund? 'Wie', schreibt er, 'sollte ein Benutzer von B auf eine derartige Umgestaltung der Vorlage verfallen?' Wie aber, frage ich, sollte ein Benutzer von A auf die umgekehrte Umgestaltung der Vorlage verfallen sein? Die Aufklärung, die Krammer darüber gibt, erscheint mir unverständlich.

Mit Titel 78 des A-Textes, d. i. B XLIIII. De reipus, soll nach Krammer der zweite von den Söhnen Chlodovechs herrührende Teil der Lex Salica beginnen, und die Scheidung zwischen Childeberts und Chlothars Gesetzgebung müsste nach dem Epiloge B 3 bei Tit. 83, oder nach der A-Fassung 84, eintreten, d. h. nach Tit. 48 in B, mitten in der Zeugengesetzgebung. Hier muss Krammer offen eingestehen, dass sich kein Abschnitt in der Lex Salica erkennen lasse, was für seine Aufstellungen verhängnisvoll ist, und nun entschlüpft ihm der denkwürdige Ausspruch: wir hätten zwar nicht die Möglichkeit, die Angaben des Epilogs zu kontrollieren, damit sei aber keineswegs gesagt, dass sie deshalb irrig seien. Eigentlich hatten wir ja wohl die Möglichkeit der Kontrolle, nur war diese gegen sein System ausgefallen, und um nicht dieses preiszugeben, wird schnell die Kontrolle beiseite geschafft.

Mag man über die ursprüngliche Stellung der drei am Schlusse von B 3 stehenden anonymen Novellen denken, was man will, so hängt doch auf jeden Fall die in beiden Fassungen des Epilogs für den Anfang von Childeberts Gesetzgebung genannte Titelzahl LXXVIII mit der Stellung des Pactus pro tenore pacis Childeberts und Chlothars in B 3 zusammen, wie der Schlusstitel desselben Pactus nur als LX(L)III in B 3 bezeichnet werden konnte, wenn man die Nummerierung von B 3 vor Augen hatte. Beruhen aber die Angaben des Epilogs auf der wunderlichen Anordnung eines B 3-Exemplars, dann sinkt ihr historischer Wert allerdings erheblich herab. Für die Benutzung eines solchen Exemplars in A lassen sich noch viele andere Beispiele anführen, und das von Krammer angenommene umgekehrte Quellenverhältnis erwies sich als unhaltbar; damit sind seine Abschnitte und alle seine Aufstellungen über die Entstehung der Lex eigentlich schon für die Wissenschaft abgetan.

Die Abhängigkeit der Rezension A von B 3 zeigt sich auch in den offenbaren Spuren einer ziemlich verkehrten Bucheinteilung, für welche den Schlüssel wieder B 3 liefert.